



An den Grossen Rat

25.5232.02

JSD/P255232

Basel, 27. August 2025

Regierungsratsbeschluss vom 26. August 2025

Motion Pascal Messerli und Konsorten betreffend «sofortigen Verzicht auf sämtliche Massnahmen des Kaskadenmodells»; Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 19. Mai 2025 die nachstehende Motion Pascal Messerli dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

«In den Stunden nach dem Fussballspiel zwischen dem FC Zürich und dem FC Basel am 12. April 2025 fand vor dem Stadion Letzigrund eine offensichtlich verabredete Schlägerei zwischen verschiedenen Hooligangruppierungen statt. Die «Arbeitsgruppe Bewilligungsbehörden» kommt gemäss ihrer Medienmitteilung vom 16. April 2025 bei diesem Ereignis zu Schluss, dass 50 FCB-Anhänger 30 FCZ-Fans angegriffen hätten. Gemäss dem von der KKJPD erschaffenen Kaskadenmodell kommt in solchen Fällen die Stufe 3 zur Anwendung. Der Sektor D Parkett (Muttenerkurve) im St. Jakob-Park bleibt (blieb) deshalb im Spiel FC Basel gegen Yverdon-Sport geschlossen.

Die Motionärinnen und Motionäre verurteilen Gewaltvorfälle und distanzieren sich klar von den Personen, die in Zürich Gewalt ausgeübt haben. Die Unterzeichnenden stellen sich gleichzeitig entschieden gegen Kollektivbestrafung und erachten diese nicht als sinnvolle Massnahme. Kollektivstrafen treffen immer willkürlich hauptsächlich die Falschen. Nur weil einzelne Personen strafrechtlich relevante Delikte begehen, sind nicht alle Fussballfans Kriminelle. Die allermeisten Fussballfans verhalten sich vor, während und nach den Spielen friedlich, weshalb solche Kollektivstrafen unverhältnismässig sind. Die Tatsache, dass der Vorfall, mit dem die Anrufung des Kaskadenmodells begründet wird, in Zürich und ausserhalb des Stadions stattfand – die Stimmung im Stadion (im Gästesektor) wird als äusserst friedlich beschrieben – zeigt umso deutlicher, wie willkürlich die daraus folgende Sperrung eines Teils des Sektors D in Basel ist. Die Haltung der Bewilligungsbehörden, Fussballclubs wie der FC Basel haften für ihre Fans auch ausserhalb des Stadions, ist auch juristisch nicht haltbar.

Die Motionärinnen und Motionäre sind der Meinung, dass für solche Kollektivstrafen und wirtschaftlich einschneidende Massnahmen keine genügende gesetzliche Grundlage im Kanton Basel-Stadt existiert. Auch die Legitimation der Arbeitsgruppe Bewilligungsbehörde, solche Massnahmen zu beschliessen, ist nirgends geregelt. Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt hat es im Jahr 2013 klar abgelehnt, dem verschärften Hooligan-Konkordat beizutreten und damals unmissverständlich auf den Dialog mit dem Club und den Fans gesetzt. Grossrat Beda Baumgartner hat bereits im Rahmen der beschlossenen Sperrung des Gästesektors bei einem nächsten Spiel des FCB in Sion eine Interpellation eingereicht und die Nichtexistenz der rechtlichen Grundlage dargelegt.

Die Motionärinnen und Motionäre fordern deshalb vom Regierungsrat, auf sämtliche Massnahmen des Kaskadenmodells per sofort zu verzichten. Namentlich ist generell auf Kollektivstrafen wie die Sperrung einzelner Sektoren oder des ganzen Stadions zu verzichten. Es soll ein Konzept ausgearbeitet werden, wie vermehrt der Dialog mit dem Club und den Fans gesucht und unterstützt wird.

Diese Motion ist dringlich für die Sitzung am 14. Mai 2025 zu traktandieren.

Pascal Messerli, Lisa Mathys, Patrick Fischer, Jo Vergeat, Bruno Lötscher-Steiger, Zaira Esposito, Luca Urgese, Bülent Pekerman, Lorenz Amiet, Johannes Barth, Jérôme Thiriet, Oliver Bolliger, Laetitia Block, Nicola Goepfert, Beat K. Schaller»

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

1.1 Grundlagen des Motionsrechts

Mit einer Motion kann der Grosse Rat den Regierungsrat verpflichten, eine Verfassungs- oder Gesetzesvorlage oder eine Vorlage für einen Grossratsbeschluss vorzulegen (§ 42 Abs. 1 GO) oder eine Massnahme zu ergreifen (§ 42 Abs. 1^{bis} GO). Der Grosse Rat kann dem Regierungsrat also sowohl in seinem eigenen Zuständigkeitsbereich als auch im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats Aufträge erteilen.

Das Recht setzt dem Grossen Rat bezüglich Motionsbegehren allerdings auch Schranken, die in der Gewaltenteilung, im Gesetzmässigkeits-, im Föderalismus- und im Demokratieprinzip gründen. So darf eine Motion nicht gegen höherrangiges Recht verstossen (wie Bundesrecht, interkantona-les Recht oder kantonales Verfassungsrecht). Zudem ist eine Motion gemäss § 42 Abs. 2 GO unzulässig, die einwirken will auf

- den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats,
- einen Einzelfallentscheid,
- einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder
- einen Beschwerdeentscheid.

1.2 Motionsforderung

Mit der vorliegenden Motion wird der Regierungsrat aufgefordert, «auf sämtliche Massnahmen des Kaskadenmodells per sofort zu verzichten» und namentlich «generell auf Kollektivstrafen wie die Sperrung einzelner Sektoren oder des ganzen Stadions zu verzichten» (1). Ausserdem «soll ein Konzept ausgearbeitet werden, wie vermehrt der Dialog mit dem Club und den Fans gesucht und unterstützt wird» (2).

1.3 Rechtliche Prüfung

Gemäss Art. 3 und Art. 42 i.V.m. Art. 57 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) sorgen Bund und Kantone im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für die Sicherheit des Landes und den Schutz der Bevölkerung und koordinieren ihre Anstrengungen im Bereich der inneren Sicherheit. Die Zuständigkeit der Kantone, auf ihrem Hoheitsgebiet für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu sorgen, liegt in deren originären Kompetenz, inklusive der entsprechenden Rechtsetzungskompetenz. Die Kantone können untereinander interkantonale Verträge, darunter auch solche mit rechtsetzendem Charakter, abschliessen und gemeinsame Organisationen und Einrichtungen schaffen. Dem Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007 (SG 123.400), dem sog. Hooligan-Konkordat, ist der Kanton Basel-Stadt per 1. Januar 2010 beigetreten, seit dem 1. September 2010 gilt es in allen 26 Kantonen. Der revidierten Version des Konkordats vom 7. Januar 2014 (dem sog. verschärften Hooligan-Konkordat) ist der Kanton Basel-Stadt nicht beigetreten, folglich ist es für den Kanton Basel-Stadt nicht anwendbar.

Auf kantonaler Ebene hält die Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 (KV, SG 111.100) in § 24 unter dem Titel «Öffentliche Sicherheit» fest, dass der Staat die öffentliche Sicherheit, namentlich den Schutz vor Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch gewährleistet (Abs. 1). Er trifft Massnahmen zur Katastrophenvorsorge und schützt den öffentlichen Frieden

durch Gewaltprävention und Konfliktbewältigung (Abs. 2). Im Gesetz betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt vom 13. November 1996 (Polizeigesetz, PolG, SG 510.100) wird in § 1 («Allgemeiner Auftrag») statuiert, dass die Kantonspolizei für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie für die Einhaltung der Gesetze sorgt (Abs. 1), im Dienste der Bevölkerung und der Behörden steht und dabei stets das öffentliche Interesse berücksichtigt (Abs. 2). Die Aufgaben der Kantonspolizei finden sich in § 2 PolG: Sie trifft insbesondere Massnahmen, um unmittelbar drohende Gefährdungen oder eingetretene Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der Umwelt zu verhüten oder abzuwehren (Abs. 1 Ziff. 1) sowie zur Erhöhung der Sicherheit (...) bei grösseren öffentlichen Veranstaltungen (Abs. 2 Ziff. 3). In § 66 Abs. 1 PolG wird schliesslich unter «Bewilligungen für Veranstaltungen auf Privatareal» festgehalten, dass Veranstaltungen mit mehr als 20'000 erwarteten Personen einer Bewilligung der Kantonspolizei bedürfen.

Die Erteilung einer Bewilligung setzt zunächst ein entsprechendes Gesuch voraus. Sofern die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen gegeben sind, besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Erteilung der Bewilligung. Diese kann im Einzelfall unter selbstständig erzwingbaren Auflagen als mildere Massnahme im Sinne des Verhältnismässigkeitsprinzips erteilt werden, wenn sie andernfalls nicht erteilt werden könnte. Die Nichterfüllung einer Auflage kann einen Grund für den Widerruf einer Bewilligung darstellen. Die Auflage muss auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen und verhältnismässig sein (HÄFELIN / MÜLLER / UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Auflage, N 919 ff m.w.H., 2656 ff. m.w.H.).

Die vorliegende Motion verlangt vom Regierungsrat, auf sämtliche Massnahmen des Kaskadenmodells per sofort zu verzichten, namentlich auf Kollektivstrafen wie die Sperrung einzelner Sektoren oder des ganzen Stadions (Forderung 1). Die kantonale Bewilligungsbehörde prüft gestützt auf das Polizeigesetz, ob im Einzelfall die Voraussetzungen für eine Bewilligungserteilung gegeben sind. Die Kantonspolizei kann eine Bewilligung erteilen, mit Auflagen erteilen, nicht erteilen oder die Bewilligung auch wieder entziehen. Die Motion verlangt vom Regierungsrat in seiner Forderung 1 den generellen Verzicht auf Massnahmen (Bewilligungsverweigerung oder Bewilligungserteilung unter Auflagen), die er gestützt auf die massgebenden Rechtsgrundlagen unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit und des Einzelfalles anzuwenden hat.

Nach § 69 KV richtet sich die Organisation der Behörden nach dem Grundsatz der Gewaltenteilung und keine Behörde übt staatliche Macht unkontrolliert und unbegrenzt aus. Ausserdem darf keine Behörde ohne verfassungsrechtliche Kompetenz in den durch Verfassung oder Gesetz festgelegten Zuständigkeitsbereich einer anderen Behörde einwirken. Nach Lehre und Rechtsprechung hat jede der drei Staatsgewalten Legislative, Exekutive und Judikative ihre sog. Kernbereiche, die grundsätzlich nicht angetastet werden dürfen, ansonsten das Prinzip der Gewaltenteilung seines Sinnes beraubt wird. Für die Exekutive gehört unbestrittenermassen die Verwaltungstätigkeit und damit die Leitung der Verwaltung zu den Kern- oder Stammfunktionen (vgl. statt vieler: HÄFELIN / HALLER / KELLER, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 10. Auflage, N 1656; BUSER, Kantonales Staatsrecht, 2004, S. 145; BGE 133 II 209 Erw. 3.1). Demgemäss ist nach § 101 Abs. 1 KV der Regierungsrat die leitende und oberste vollziehende Behörde des Kantons. Unter dem Titel «Leitung der Verwaltung» sieht § 108 KV vor, dass der Regierungsrat der kantonalen Verwaltung vorsteht. Er sorgt für eine rechtmässige, wirksame und bürgernahe Verwaltungstätigkeit und im Rahmen von Verfassung und Gesetz für die zweckmässige Organisation (Abs. 1 und 2). Der Grosse Rat als Legislative (§ 80 Abs. 1 KV) kann der Exekutive demnach nicht verbieten, kantonales Recht anzuwenden, zu vollziehen und im Einzelfall von seinem Ermessensspielraum Gebrauch zu machen. Der Inhalt der Forderung 1 ist mit den verfassungsrechtlichen Grundlagen demnach nicht vereinbar und damit unzulässig.

Des Weiteren soll vom Regierungsrat ein Konzept ausgearbeitet werden, wie vermehrt der Dialog mit dem Club und den Fans gesucht und unterstützt werden kann (Forderung 2). Mit dieser Forderung nach der Ausarbeitung eines Konzepts wird der Regierungsrat verpflichtet, eine Massnahme in seinem Zuständigkeitsbereich gemäss § 42 Abs. 1^{bis} GO zu ergreifen. Die Forderung lässt dem

Regierungsrat einen genügend grossen Handlungs- und Entscheidungsspielraum zum Vorgehen und dem Inhalt des Konzepts, welche konkreten Massnahmen er prüfen und ergreifen möchte. Sie verletzt weder den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats noch verlangt sie etwas, das sich auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in einem gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid bezieht. Es sprechen auch keine bundesrechtlichen oder sonstigen höherrangigen Bestimmungen gegen den Motionsinhalt. Folglich erweist sich diese zweite Teilforderung der Motion als rechtlich zulässig.

1.4 Schlussfolgerung

Die Motion ist als rechtlich teilweise zulässig anzusehen.

2. Zum Inhalt der Motion

2.1 Gewaltbereitschaft im Fussballumfeld

Der Regierungsrat verurteilt jede Form von Gewalt im Umfeld von Sportveranstaltungen mit aller Deutlichkeit. Der Schutz von Besucherinnen und Besuchern, Mitarbeitenden der Klubs, Sicherheitskräften und unbeteiligten Drittpersonen hat höchste Priorität.

Die allermeisten Fussballfans verhalten sich korrekt. Dennoch gibt es gewaltbereite Gruppierungen, die sich gezielt organisieren – oftmals verumumt, ortsunabhängig und schwer identifizierbar. Der Angriff mutmasslicher FCB-Anhänger auf Anhänger des FC Zürich am 12. April 2025 in Zürich war weder zufällig noch spontan. Organisierte Gewalttaten kommen im Umfeld von Fussballspielen leider immer wieder vor.

2.2 Das Kaskadenmodell

Das Kaskadenmodell wurde von der Arbeitsgruppe Bewilligungsbehörden unter Koordination der KKJPD entwickelt. Es handelt sich um eine gemeinsame Orientierungshilfe der kantonalen Bewilligungsbehörden – ohne unmittelbare Rechtswirkung. Ziel ist ein schweizweit abgestimmtes, nachvollziehbares Vorgehen bei gewalttätigen Vorkommnissen im Umfeld von Fussballspielen. Das Ziel des Kaskadenmodells ist es, risikobehaftete Fussballspiele unter fairen, sicheren und für möglichst viele Zuschauerinnen und Zuschauer zugänglichen Bedingungen durchführen zu können.

Im Kanton Basel-Stadt werden Massnahmen jedoch ausschliesslich gestützt auf das kantonale Polizeigesetz (§ 66 PolG) angeordnet. Die Kantonspolizei entscheidet als zuständige kantonale Bewilligungsbehörde. Das Kaskadenmodell ersetzt keine gesetzliche Grundlage, sondern soll ein einheitliches Vorgehen bei sicherheitsrelevanten Ereignissen garantieren. Es sei an dieser Stelle auch festgehalten, dass das Kaskadenmodell im Kanton Basel-Stadt keinen Bezug zum «verschärften» Hooligan-Konkordat hat, dem der Kanton Basel-Stadt nicht beigetreten ist. Die Bewilligungspflicht von Veranstaltungen auf Privatreal und somit auch von Fussballspielen der obersten Spielklasse ist – im Gegensatz zu anderen Kantonen – im Polizeigesetz statuiert. Das Kaskadenmodell wird demnach in Basel-Stadt unabhängig vom Hooligankonkordat und auf der bereits bestehenden Rechtsgrundlage angewandt. Es handelt sich beim Kaskadenmodell lediglich um eine verwaltungsinterne Koordinationspraxis und nicht um eine interkantonale Rechtsnorm.

Der Regierungsrat anerkennt, dass sich das Modell in der Praxis noch nicht in allen Teilen bewährt hat. Insbesondere im Hinblick auf Kommunikation, Transparenz und den zeitlichen Zusammenhang zwischen Vorfall und Massnahme gibt es Verbesserungsbedarf. Diese Kritik nimmt der Regierungsrat ernst. Auch die Bewilligungsbehörden haben ihrerseits angekündigt, das Kaskadenmodell nach der ersten vollständigen Anwendungssaison unter Einbezug von Clubs, Liga und Politik weiterzuentwickeln.

2.3 Einordnung der polizeilichen Massnahmen

Massnahmen wie Sektorensperren stellen einen erheblichen Eingriff in die Rechte der Zuschauenden und der Fussballclubs dar. Sie werden daher sorgfältig abgewogen und nur dann angeordnet, wenn sie im konkreten Einzelfall verhältnismässig und notwendig sind. Die Massnahmen dienen dabei der Gefahrenabwehr – nicht der Sanktionierung im strafrechtlichen Sinn. Der Begriff der «Kollektivstrafe», wie er in der politischen Diskussion verwendet wird, trifft aus rechtlicher Sicht nicht zu. Vielmehr handelt es sich um präventive Auflagen im Rahmen des Bewilligungsverfahrens. In der Praxis zeigt sich, dass gewalttätige Gruppen oft organisiert, anonym und ohne namentlich identifizierbare Täterschaft operieren. In solchen Fällen sind Kollektivmassnahmen unter Umständen das einzige verbleibende präventive Mittel.

Ein prägnantes Beispiel ist der Vorfall beim Spiel FCB gegen YB im April 2023, bei dem ein Ordner im Stadion schwer verletzt wurde. Obwohl das Kaskadenmodell zu diesem Zeitpunkt noch nicht bestand, wurden die Muttenserkerve und der Gästesektor für das folgende Heimspiel gesperrt – ohne nennenswerte Kritik. Die Massnahme wurde aufgrund der Schwere des Vorfalls als notwendig und verhältnismässig akzeptiert. Auch im konkreten Fall der Sperrung der Muttenserkerve beim Heimspiel des FC Basel gegen Yverdon-Sport am 21. April 2025 basierte die Massnahme auf geltendem Recht. Der Regierungsrat begrüsst aber ausdrücklich die juristische Überprüfung, die der FC Basel anstrebt.

Jede polizeiliche Massnahme in Basel-Stadt erfolgt nach einer Einzelfallbeurteilung gestützt auf das kantonale Polizeigesetz und nicht gestützt auf das verschärfte Hooligankonkordat, dem der Kanton Basel-Stadt nicht beigetreten ist. Entsprechend gilt gemäss Polizeigesetz auch kein «Automatismus der Kaskade». Ein genereller Verzicht auf sämtliche Massnahmen, die auch das Kaskadenmodell vorsieht, würde den Bewilligungsbehörden ein zentrales Instrument der präventiven Gefahrenabwehr entziehen – insbesondere in Fällen, in denen Tätergruppen anonym, koordiniert und schwer identifizierbar agieren. Hinzu kommt, dass die Polizei bei dezentral organisierten Gewaltvorfällen nicht gleichzeitig an allen potenziellen Brennpunkten präsent sein kann. Gerade ausserhalb der Stadien stösst sie in der Einsatzplanung an operative Grenzen – weshalb präventive Massnahmen im Rahmen der Spielbewilligung ein notwendiges sicherheitspolitisches Mittel bleiben.

2.4 Stärkung des Dialogs

Der Dialog zwischen Fans, Clubs und Sicherheitsbehörden ist ein zentraler Bestandteil der kantonalen Sicherheitsstrategie. In Basel-Stadt haben sich Instrumente wie die Club-Allianzen, die Fanarbeit Basel oder die regelmässigen Koordinationsgespräche zwischen dem FC Basel und den Sicherheitsbehörden seit Jahren etabliert. Der Regierungsrat ist bereit, diese Dialogformate zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Dabei kommt auch den Clubs eine wichtige Rolle zu. Sie tragen durch transparente Kommunikation, aktive Fanarbeit und ihre Mitwirkung in sicherheitsrelevanten Prozessen wesentlich zum Gelingen des Dialogs und zur Prävention bei. In Frage kommen etwa eine Stärkung der institutionellen Fanarbeit, die engere Einbindung bei der Identifikation von Gewaltpotentialen oder eine bessere Evaluation bereits getroffener Massnahmen. Klar ist aber auch, dass nicht alleine der Dialog staatliches Handeln ersetzen kann, wenn konkrete Gewalt droht oder bereits stattgefunden hat. Der Dialog ist zudem bereits Bestandteil des Kaskadenmodells. Auch im jüngsten Kaskaden-Anwendungsfall wurde der FC Basel von den Bewilligungsbehörden in die Gespräche eingebunden.

Der friedliche Verlauf der Women's Euro 2025 hat eindrücklich gezeigt, dass Grossveranstaltungen im Fussballumfeld auch ohne Gewalt und Sicherheitsprobleme durchgeführt werden können. In gemischten Fanlagern herrschte eine respektvolle und ausgelassene Atmosphäre. Diese Erfahrung unterstreicht, dass eine friedliche Fussballkultur möglich ist und dass alle Beteiligten – Vereine, Verbände, Fans und Behörden – gemeinsam Verantwortung dafür tragen.

Der Regierungsrat möchte den Dialog weiter ausbauen. Ziel ist ein gemeinsamer Beitrag zur Gewaltprävention – unter Wahrung der rechtsstaatlichen und sicherheitspolitischen Verantwortung.

2.5 Fazit

Der Regierungsrat nimmt die in der Motion geäusserten Bedenken ernst. Die kritische Auseinandersetzung mit dem Kaskadenmodell, das eine gemeinsame Orientierungshilfe der kantonalen Bewilligungsbehörden darstellt, ist legitim – zumal dieses tatsächlich noch nicht in allen Teilen ausgeht. Die Forderung nach einem generellen Verzicht auf sämtliche Massnahmen, die nach einer Prüfung des Einzelfalls gestützt auf das kantonale Polizeigesetz getroffen werden können, ist aber rechtlich unzulässig, da sie in den gesetzlich gewährleisteten Handlungsspielraum der Polizei eingreift. Darüber hinaus würde so den Bewilligungsbehörden ein zentrales Instrument zur präventiven Gefahrenabwehr entzogen – zulasten der öffentlichen Sicherheit. Die laufende juristische Überprüfung einzelner Massnahmen – insbesondere der Sektorensperre im April 2025 – wird zusätzliche Klarheit über deren verfassungsrechtliche Tragweite sowie rechtliche Zulässigkeit schaffen und ist aus Sicht des Regierungsrats ausdrücklich zu begrüssen.

Die Bewilligungsbehörden haben ihrerseits angekündigt, das Kaskadenmodell nach der ersten vollständigen Anwendungssaison weiterzuentwickeln. In ihrer Medienmitteilung vom 24. Juli 2025 ziehen sie eine vorsichtig positive Bilanz. Zugleich anerkennen sie die Kritik an einzelnen Elementen des Modells – namentlich an der Anwendung von Stufe 3, also Fankurvenschliessungen – und stellen eine Überarbeitung unter Einbezug von Clubs, Liga und Politik in Aussicht. Der Regierungsrat bzw. das zuständige Departement werden sich aktiv an diesem Prozess beteiligen und möchten im Rahmen einer Anzugsbeantwortung die Ergebnisse der Weiterentwicklung des Modells transparent darlegen. Auch der Dialog mit Fans und dem FC Basel soll intensiviert werden, denn tragfähige Lösungen entstehen nur, wenn Verantwortung von allen beteiligten Akteurinnen und Akteuren übernommen wird.

3. Antrag

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Pascal Messerli und Konsorten betreffend «sofortigen Verzicht auf sämtliche Massnahmen des Kaskadenmodells» dem Regierungsrat als Anzug zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin